

pertorii in Jura Saxonum, welches Sagittar util-  
 lissimum nennet, so wie sein Bruder Damian  
 (von Burgsdorf) Canonicus zu Merseburg, nach  
 Brotuffs Zeugnisse, die Concordanz über das säch-  
 sische Recht geschrieben hat. Dietrich starb 1466,  
 und ward in der Domkirche zu Naumburg begra-  
 ben. Heinrich (II.) von Stammer ward 1466.  
 gewählt, und 1471 vom Kaiser Friedrich III. mit  
 der Bedingung belehnt, daß er die gewöhnliche  
 Gelübde und Eid an dem Herzoge Wilhelm leiste-  
 te. 1470. erneuerte er den mit Herzog Wilhelm  
 dem Tapfern vorher eingegangenen Bertheidigungs-  
 bund auf Lebenslang. Paul Lange nennt ihn mo-  
 re gentis suae bibacissimum. Ich weiß nicht, ob  
 dieses auf seine Landsleute, oder auf den Adel über-  
 haupt, oder auch nur auf seine Familie gehet. Er  
 starb 1481. Der ihm folgende Dietrich IV. aus  
 dem Schönbergischen Geschlechte, war zwar vom  
 Kaiser Friedrich den III. belehnt, mußte aber doch  
 die Belehnung mit den Stiftsregalien, auf Be-  
 fehl des Kurfürsten Ernst, gegen Erlegung von  
 422 rheinischen Goldgülden, zu Dresden abho-  
 len, und dem Herzoge Wilhelm den Eid schwö-  
 ren. Der sich ewig widersprechende Lange sagt  
 von ihm: er sey gelehrt, flug, mäßig und züchtig,  
 aber auch ein großer Freund des Bacchus und der  
 Venus gewesen. Er gieng aus der Welt 1492,  
 nachdem er vorher seinen Better Johann (III.)  
 von Schönberg, mit Consens des Kapitels, zum  
 Coadjutor angenommen hatte. Auf diesen waren  
 B 5 die